

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

52. Stück, 24.08.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 24. August 1927.) 52. Stück.

Inhalt:

- Nr. 71. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 16. August 1927 zur Ausführung der Nachtschutzordnung.
- Nr. 72. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. August 1927, betreffend Änderung der für den Freistaat Oldenburg im geltenden Wortlaut veröffentlichten Bekanntmachung über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 31. Mai 1926.

Nr. 71.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung der Nachtschutzordnung.
Oldenburg, den 16. August 1927.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 12. Juli 1927 zur Änderung der Nachtschutzordnung — R.G.Bl. S. 179 — wird die Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung der Nachtschutzordnung vom 2. September 1925 (Ges.Bl. Bd. 44 S. 250) geändert wie folgt:



1. Dem § 16 wird nachgefügt: „Eine Frauenhilfspflicht auf Grund von Heuerlingsverträgen besteht solange nicht, als die Frau durch Mutterschaftspflichten, Krankheit in der Familie und ähnliche Härtefälle an der Arbeit behindert ist.“
2. Im § 31 Abs. 1 werden die Worte: „30. September 1927“ ersetzt durch: „30. September 1929.“
3. § 31 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Auf Pachtverträge, die in der Zeit vom 1. März 1924 bis 30. September 1925 abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und 3 keine Anwendung“.

Oldenburg, den 16. August 1927.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driever.

Hartong.

Nr. 72.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der für den Freistaat Oldenburg im geltenden Wortlaut veröffentlichten Bekanntmachung über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 31. Mai 1926.

Oldenburg, den 16. August 1927.

Die auf Grund des Artikels 1 § 2 und des Artikels 2 § 1 des Reichsnotgesetzes vom 24. Februar 1923 erlassene Bekanntmachung über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 31. Mai 1926 wird geändert wie folgt:

Der § 3 der Bekanntmachung erhält folgenden Wortlaut:

„In besonderen Fällen können im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen Ausnahmen zulassen“.

Oldenburg, den 16. August 1927.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

... des ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...

1927 August 10

1927

... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...

... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...
... die ... die ...

